

Schwere Felsbrocken im Meinungsstreit

Vorwurf gegen eine Lokalredaktion ist nicht gerechtfertigt

Eine Lokalzeitung berichtet unter der Überschrift „Kein Stein verlässt die Baustelle“ über den Baufortschritt in einem Windpark. Tausende Tonnen Steine und Erde würden derzeit bewegt. Alles bleibe aber auf der Baustelle. Ein Steinbrecher zerkleinere die großen Felsbrocken. Der Schotter werde für den Wegebau vor Ort verwendet. Der abgetragene Mutterboden werde später unter anderem dazu verwendet, um Wildäsungsflächen anzulegen. Im Beitrag wird einer der Windpark-Geschäftsführer zitiert: „Kein einziger Lkw mit Material verlässt die Baustelle, alles bleibt hier und wird verbaut. Der Geschäftsführer bezeichnet dies als wichtigen Faktor für die Ökobilanz des Windparks. Ein Leser der Zeitung hält die Überschrift „Kein Stein verlässt die Baustelle“ für falsch. Im Bericht werde die Behauptung wiederholt. Er habe die Redaktion im Vorfeld der Veröffentlichung mit Foto informiert, dass gravierende Einschnitte in Natur und Landschaft vorgenommen würden und auch der Artenschutz vernachlässigt werde. Obwohl belegt sei, dass von der Baustelle schwere Felsbrocken abtransportiert würden, gebe die Redaktion die gegenteilige Darstellung des Geschäftsführers wieder. Der Beschwerdeführer berichtet, er habe die Redaktion um eine Richtigstellung gebeten. Eine Reaktion jedoch sei ausgeblieben. Der Chefredakteur der Zeitung teilt mit, der Beschwerdeführer versuche seit Jahren, mit seiner Bürgergruppierung Einfluss auf die Berichterstattung zu nehmen. Im Rahmen der sachlichen Abwägungen habe die Redaktion alle Informationen geprüft und natürlich nur die relevanten Nachrichten verbreitet. Sie habe davon abgesehen, einer Skandalisierung Raum zu geben. Die zitierte Aussage des Windpark-Geschäftsführers beziehe sich auf die Zielsetzung, das Material vor Ort wieder zu verwenden. Die beanstandeten Details, die der Beschwerdeführer anführe, seien unter dem „Radar“ der normalen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit zu verorten und für die Veröffentlichung nicht relevant.

Der Beschwerdeausschuss sieht in der Veröffentlichung keinen Verstoß gegen presseethische Grundsätze. Die Beschwerde ist unbegründet. Der Beschwerdeführer wird von der Redaktion als interessengeleitete Partei wahrgenommen. Wenn die Redaktion vor diesem Hintergrund und in Abwägung mit anderen Informationsquellen zu der Einschätzung gelangt, dass das Abraummateriale nicht – wie vom Beschwerdeführer behauptet – abtransportiert wird, muss sie den Hinweisen des Beschwerdeführers nicht zwingend nachgehen. Indizien dafür, dass die Redaktion ihrer Recherchepflicht nicht ausreichend nachgekommen ist, liegen nicht vor.

Aktenzeichen:0756/17/1

Veröffentlicht am: 01.01.2017

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet